

**RAIFFEISEN**



# Statuten

Raiffeisenbank Rigi

Ausgabe 2022



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Präambel</b>	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Firma, Sitz, Zweck</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
	<b>A. Generalversammlung</b>	<b>6</b>
	<b>B. Verwaltungsrat</b>	<b>12</b>
	<b>C. Die Bankleitung</b>	<b>15</b>
	<b>D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle</b>	<b>16</b>
<b>IV.</b>	<b>Schweigepflicht und Ausstand</b>	<b>16</b>
<b>V.</b>	<b>Rechnungsablage und Gewinnverteilung</b>	<b>17</b>
<b>VI.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	<b>18</b>
<b>VII.</b>	<b>Rechtsstreitigkeiten</b>	<b>18</b>
<b>VIII.</b>	<b>Auflösung und Liquidation der Bank</b>	<b>18</b>
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>

Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weiteren Geschlechter.



# Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank Rigi. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaf tern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

## I. Firma, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter der Firma<sup>1</sup> Raiffeisenbank Rigi Genossenschaft<sup>2</sup> (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft<sup>3</sup> gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in 6430 Schwyz.

Firma, Gesellschaftsform, Sitz

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:

Zweck und Aufgaben

- a) Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
- b) das Hypothekar- und Kreditgeschäft;
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- d) das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft.

<sup>2</sup>Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz)<sup>4</sup> erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

---

1 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006  
2 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006  
3 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013  
4 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt  
5 VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. o Statuten Raiffeisen Schweiz

<sup>3</sup>Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe<sup>6</sup> sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient<sup>7</sup>.

<sup>4</sup>Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.<sup>8</sup>

### Art. 3

Raiffeisengrundsätze

<sup>1</sup>Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze<sup>9</sup>:

- a) Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- b) Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat;
- c) (aufgehoben)<sup>10</sup>;
- d) Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- e) (aufgehoben)<sup>11</sup>;
- f) Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder<sup>12</sup> ist ausgeschlossen;
- g) Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

<sup>2</sup>Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind<sup>13</sup>.

---

6 «Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt

7 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k

8 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g

9 vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

10 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

11 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

12 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

13 vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz (aufgehoben)

#### Art. 4

Der Geschäftskreis umfasst Bezirke Gersau und Küssnacht, sowie die Gemeinden Arth, Greppen, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Riemenstalden, Schwyz, Sisikon, Steinerberg, Vitznau und Weggis.

Geschäftskreis

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei  
Raiffeisen Schweiz

<sup>2</sup>Sie anerkennt deren Statuten.

<sup>3</sup>Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung<sup>14</sup> von Raiffeisen Schweiz zu halten.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

<sup>2</sup>Sie anerkennt dessen Statuten.

## II. Mitgliedschaft

#### Art. 7

<sup>1</sup>Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a) Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen<sup>15</sup>;
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c) Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

#### Art. 8

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will<sup>16</sup>, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung<sup>17</sup> zu erklären<sup>18</sup>.

Erwerb

<sup>14</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

<sup>15</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

<sup>16</sup> vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. a

<sup>17</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

<sup>18</sup> vgl. Art. 840 Abs. 2 OR

Rechte der Mitglieder	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;</li> <li>b) die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;</li> <li>c) die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen.</li> </ul>
-----------------------	--

Pflichten der Mitglieder	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitglieder haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200.– und höchstens CHF 500.– zu übernehmen. Die Generalversammlung setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest<sup>19</sup>;</li> <li>b) (aufgehoben)<sup>20</sup>;</li> <li>c) die Interessen der Bank zu wahren.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10 % des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000.– ausmachen<sup>21</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.</p>
--------------------------	--

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;</li> <li>b) durch Tod;</li> <li>c) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung;</li> <li>d) durch Ausschluss.</li> </ul>
------------------------------	--

Ausschluss von Mitgliedern	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt;</li> <li>b) eine Betreuung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren<sup>22</sup>.</p>
----------------------------	---

---

19 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

20 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

21 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

22 vgl. Art. 846 Abs. 3 OR



<sup>3</sup>Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup>Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

Rückzahlung von  
Anteilscheinen

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern<sup>23</sup>.

### **III. Organisation**

#### **Art. 14**

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Bankleitung<sup>24</sup>
- d) die obligationenrechtliche Revisionsstelle<sup>25</sup>

#### **Art. 15**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung<sup>26</sup> kollektiv je zu zweien.

Unterschrifts-  
berechtigung

<sup>2</sup>Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden<sup>27</sup>.

---

23 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

24 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt

25 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

26 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

27 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h

# A. Generalversammlung

## Art. 16

Oberstes Organ

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.

<sup>2</sup>Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal<sup>28</sup> innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt<sup>29</sup>.

## Art. 17

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
- c) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle<sup>30</sup>;
- d) Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle<sup>31</sup>;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und<sup>32</sup> Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte, sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln<sup>33</sup>;
- h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;
- i) Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j) Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

## Art. 18

Teilnahme und  
Stimmrecht

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine<sup>34</sup>.

<sup>2</sup>Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktantiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

---

28 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

29 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

30 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

31 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

32 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

33 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

34 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

## Art. 19

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner oder einen Nachkommen vertreten lassen. Vertretung

<sup>2</sup>Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

<sup>3</sup>Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## Art. 20

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle<sup>35</sup> mindestens 10 Tage<sup>36</sup> vor dem Versammlungstag einberufen<sup>37</sup>. Einberufung

<sup>2</sup>Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form<sup>38</sup> zu erfolgen.

<sup>3</sup>Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht<sup>39</sup>, im Banklokal aufzulegen<sup>40</sup> oder elektronisch zugänglich zu machen<sup>41</sup>.

<sup>4</sup>Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht<sup>42</sup> werden<sup>43</sup>.

---

35 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

36 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

37 vgl. Art. 882 OR

38 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

39 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

40 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

41 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

42 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

43 vgl. Art. 883 Abs. 1 OR

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste	<p><b>Art. 20<sup>bis44</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 29 Abs. 2 lit. b) stellen.</p> <p><sup>2</sup>Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup>Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p><sup>4</sup>Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.</p>
Traktandierungsrecht	<p><b>Art. 20<sup>er</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen<sup>45</sup>:</p> <p>a) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;</p> <p>b) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen<sup>46</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. b der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen<sup>47</sup>.</p>
Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung	<p><b>Art. 20<sup>quater</sup></b></p> <p>Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen<sup>48</sup>.</p>
Tagungsordnung	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup>Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p><sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmzähler.</p> <p><sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>

---

44 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

45 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

46 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

47 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

48 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

## Art. 22

<sup>1</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Beschlussfassung,  
Wahlen

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

<sup>3</sup>Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup>Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen<sup>49</sup>.

<sup>4bis</sup>Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen<sup>50</sup>.

<sup>5</sup>Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

<sup>6</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

<sup>7</sup>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln<sup>51</sup>.

## Art. 22<sup>bis</sup><sup>52</sup>

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.

Tagungsort

<sup>2</sup>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>49</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

<sup>50</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

<sup>51</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

<sup>52</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Verwendung elektronischer Mittel	<p><b>Art. 22<sup>ter</sup>53</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>
Virtuelle Generalversammlung	<p><b>Art. 22<sup>quater</sup>54</b></p> <p><sup>1</sup>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.</p>
Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel	<p><b>Art. 22<sup>quinquies</sup>55</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Identität der Teilnehmer feststeht;</li> <li>2) Die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;</li> <li>3) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;</li> <li>4) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Generalversammlung kann kürzer sein als 10 Tage (Art. 20 Abs. 1).</p> <p><sup>3</sup>Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.</p>
Anfechtung	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle<sup>56</sup> und von Raiffeisen Schweiz<sup>57</sup> innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.</p>

53 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

54 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

55 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

56 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

57 vgl. Art. 41

**Art. 23<sup>bis58</sup>**

<sup>1</sup>Die Befugnisse der Generalversammlung werden in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.<sup>59</sup>

Urabstimmung

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.<sup>60</sup>

**Art. 23<sup>ter61</sup>**

<sup>1</sup>Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.

Einberufung und  
Durchführung der  
Urabstimmung

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmezählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter.

<sup>4</sup>Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

<sup>5</sup>Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

---

58 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996

59 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

60 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

61 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

## Art. 24

<sup>1</sup>Ausserordentliche Urabstimmungen<sup>62</sup> werden einberufen<sup>63</sup>:

- a) sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle<sup>64</sup> als erforderlich erachten;
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände<sup>65</sup> verlangt;
- c) in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

<sup>2</sup>Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle<sup>66</sup> oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung<sup>67</sup> einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

<sup>3</sup>Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden<sup>68</sup>.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung<sup>69</sup>.

## B. Verwaltungsrat

### Art. 25

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

---

62 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

63 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

64 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

65 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

66 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

67 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

68 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

69 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021



## Art. 26

<sup>1</sup>Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann.

Wahlvoraussetzungen

<sup>2</sup>Verwaltungsratsmitglieder scheidern in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

## Art. 27

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

Einberufung

<sup>2</sup>Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

<sup>3</sup>Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

## Art. 28

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlussfassung und  
Protokoll

<sup>2</sup>Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Art. 29

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Pflichten, Befugnisse

<sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;

a<sup>bis</sup>)Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz<sup>70</sup>;

b) Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung<sup>71</sup> sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder<sup>72</sup>;

b<sup>bis</sup>)Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung<sup>73</sup>;

70 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

71 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

72 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

73 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

- b<sup>ter</sup>)Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen<sup>74</sup>;
- c) Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung<sup>75</sup>;
- d) Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente<sup>76</sup>;
- e) Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- f) Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- g) Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten<sup>77</sup>;
- h) Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung<sup>78</sup>. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;
- i) Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- j) Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
- k) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient<sup>79</sup>;
- l) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen<sup>80</sup> von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten<sup>81</sup>.

#### **Art. 29<sup>bis</sup><sup>82</sup>**

Ausschuss

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

<sup>2</sup>Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.

<sup>74</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

<sup>75</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

<sup>76</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

<sup>77</sup> vgl. Art. 2 Abs. 4

<sup>78</sup> vgl. Art. 15 Abs. 2

<sup>79</sup> vgl. Art. 2 Abs. 3

<sup>80</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

<sup>81</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

<sup>82</sup> Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

## C. Die Bankleitung

### Art. 30

<sup>1</sup>Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.

Aufgaben

<sup>2</sup>Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen<sup>83</sup> sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

<sup>3</sup>Eine Vertretung der Bankleitung<sup>84</sup> nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

### Art. 31

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

Pflichten, Befugnisse

- a) Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b) Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d) Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f) Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- g) Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h) Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i) Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

---

83 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

84 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

## D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle<sup>85</sup>

Wahl, Rechte und  
Pflichten

### Art. 32

<sup>1</sup>Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

<sup>2</sup>Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### Art. 33

(aufgehoben)

### Art. 34

(aufgehoben)

### Art. 35

(aufgehoben)

## IV. Schweigepflicht und Ausstand

Bankgeheimnis,  
Geschäftsgeheimnis

### Art. 36

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle<sup>86</sup> und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet<sup>87</sup>.

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

<sup>3</sup>Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle<sup>88</sup>, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

---

85 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

86 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

87 Art. 47 BankG

88 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

**Art. 37**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates<sup>89</sup> und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Ausstand

## V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

**Art. 38**

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Jahresrechnung,  
Bilanzierung

<sup>2</sup>Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 39**

<sup>1</sup>Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) vorab sind 50 % dem Reservefonds zuzuweisen;
- b) sodann können die Anteilscheine<sup>90</sup> verzinst werden;
- c) der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

Verwendung des  
Reingewinnes,  
Reservefonds

<sup>2</sup>Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

<sup>3</sup>Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.<sup>91</sup>

<sup>4</sup>Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.<sup>92</sup>

89 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

90 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

91 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

92 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

## VI. Bekanntmachungen

Publikationen

### Art. 40

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

## VII. Rechtsstreitigkeiten

Schiedsgericht

### Art. 41

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

## VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

Liquidation

### Art. 42

<sup>1</sup>Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

<sup>2</sup>Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds<sup>93</sup> gutzuschreiben.<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungskonzept)

<sup>94</sup> Änderung von Art. 42 Abs. 2–5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

## IX. Schlussbestimmungen

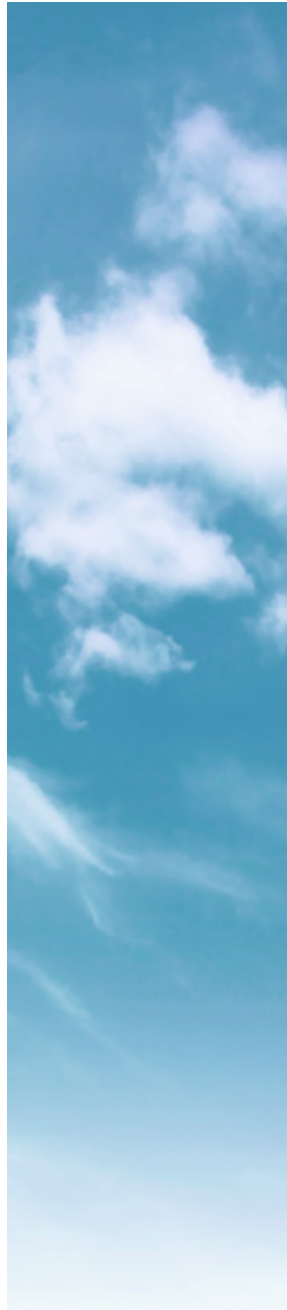
### Art. 43

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 23. März 1992 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlungen vom 14. März 1997, 20. März 1998, 24. März 2000, 21. März 2003, 29. April 2006, 16. März 2007, 15. März 2014, 12. März 2016, 17. Mai 2018, 25. Mai 2020 und nach Art. 27 Covid-19-Verordnung vom 20. April 2022 und vom 3. Juni 2023 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.

Rechtskraft

Der Präsident

Der Aktuar



**Wir machen den Weg frei**